

Drei neue Tarifverträge zur Höchstüberlassungsdauer in der Zeitarbeit

1. „Tarifvertrag zur Regelung der Zeitarbeit in den Elektrohandwerken“
(zwischen: Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke [ZVEH] und Christlichen Gewerkschaft Metall [CGM])
 - Der Tarifvertrag gilt bundesweit für Betriebe des Elektrohandwerks **mit Ausnahme der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz**.
 - Höchstüberlassungsdauer bis zu 30 Monate.
 - Für Betriebe, welche Mitglied in der o.a. Innung sind gelten die 30 Monate „automatisch“.
 - Betriebe, welche **nicht** Mitglied der Innung sind müssen in einer Betriebsvereinbarung den Tarifvertrag nachzeichnen.
 - Für Betriebe, welche weder tarifgebunden sind, keinen Betriebsrat haben oder keine entsprechende Betriebsvereinbarung vereinbart haben, greift die Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten.
 - Stichtag für die Berechnung der Einsatzzeit ist der 01.04.2017, das heißt das Einsatzende für Einsätze die vor dem 01.04.2017 begonnen haben, wäre, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, der 30.09.2019.

2. „Tarifvertrag über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung“
(zwischen: Fachverband Elektro- und Informationstechnik Hessen/Rheinlandpfalz [FEHR] und IG Metall, Bezirksleitung Mitte)
 - Der Tarifvertrag gilt für Betriebe des Elektrohandwerks **mit Sitz in Hessen und Rheinland-Pfalz**
 - Höchstüberlassungsdauer bis zu 36 Monate.
 - Für Betriebe, welche tarifgebunden sind und **keinen** Betriebsrat haben gelten die 36 Monate „automatisch“.
 - Betriebe, welche **tarifgebunden sind und einen Betriebsrat haben müssen** eine Betriebsvereinbarung schließen.
 - Betriebe, welche **nicht** tarifgebunden sind müssen in einer Betriebsvereinbarung den Tarifvertrag nachzeichnen.
 - Für Betriebe, welche weder tarifgebunden sind, keinen Betriebsrat haben oder keine entsprechende Betriebsvereinbarung vereinbart haben greift die Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten.
 - Stichtag für die Berechnung der Einsatzzeit ist der 01.04.2017, das heißt das Einsatzende für Einsätze die vor dem 01.04.2017 begonnen haben, wäre, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, der 31.03.2020.
 - Nach 12 Monaten der Beschäftigung **muss** der Zeitarbeitskraft ein Übernahmeangebot gemacht werden, über das der Betriebsrat zu unterrichten ist. Die zwölfmonatige Frist beginnt für Einsätze ab dem 01.06.2018.

- Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet mit dem Personaldienstleister vertraglich ein Equal Pay ab dem ersten Einsatztag zu vereinbaren. Der Zeitarbeitnehmer ist hiervon zu unterrichten.

3. „Tarifvertrag zur Überlassungshöchstdauer nach dem AÜG“ (zwischen: Arbeitgeberverband Stahl e.V. und IG Metall, Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen)

- Der Tarif gilt für Betriebe der Stahlindustrie **mit Sitz in Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.**
- Höchstüberlassungsdauer bis zu 36 Monaten.
- Die abweichende Höchstüberlassungsdauer kommt **ausschließlich** durch eine Betriebsvereinbarung zum Tragen.

Mit dem Abschluss dieser drei Tarifverträge wird der Trend erkennbar, dass jede Einzelgewerkschaft in Sachen Arbeitnehmerüberlassung ihr eigenes Süppchen kocht. Dies erhöht für Kunden sowie für Personaldienstleister die Gefahr eines Verstoßes gegen das AÜG. Besser wäre ein flächendeckender Tarifvertrag über alle Branchen, damit die Rechtsunsicherheit im jetzigen Tarifdschungel nicht noch weiter erhöht wird.